

Gemeinschaft „Wenzfeld“ e.V.

im Verband Wohneigentum NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Geschäfts- und Kassenordnung
in der Fassung vom: 24.11.2011

Seite: 1

§ 1 GESCHÄFTSORDNUNG

Der geschäftsführende Vorstand, wie auch der Gesamtvorstand sind für die Einhaltung der Ziele der Ver-einssatzung verantwortlich. Sie treten zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens und zur Durchführung der Verbandsgeschäfte regelmäßig zusammen.

Die Einladung ergeht durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den Stell-vertreter/in. Zur Einberufung einer Sitzung des Gesamtvorstandes ist sie/er verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses unter Angabe der Gründe bei/m 1. Vorsitzende/n, bei Abwesenheit bei/m 2. Vorsitzende/n, schriftlich oder mündlich beantragen. Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung sind vom Einladenden mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

Den Vorsitz in der Sitzung des Gesamtvorstandes hat die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Alle Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (bei der 2. Abstimmung) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei Abwesenheit des Versammlungsleiters. Auf Verlangen muss geheim abge-stimmt werden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes erhalten eine Abschrift des Protokolls. Es gilt als ge-nehmigt, wenn nach Verlesen in der nächsten Sitzung eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu-stimmt.

§ 2 KASSENORDNUNG

Der Kassierer führt ein Kassenbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben verbucht werden. Die Kassenun-terlagen werden dem Vorsitzenden und Schriftführer regelmäßig (mindestens einmal pro Quartal) auf elekt-ronischem Weg übersandt. Auslagen werden nach Prüfung und Genehmigung durch die/den Vorsitzenden und Kassierer erstattet. In bestimmten Fällen kann ein zweckgebundener Vorschuss gewährt werden.

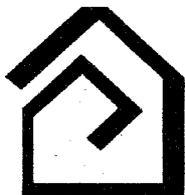
Ausgaben über € 300,00 sind in der Vorstandssitzung zu beschließen. Ausgaben über € 500,00 sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Zur Gefahrenabwehr sowie Schadenverhinderung und Schadenbehebung für das Vereinsheim einschließlich des Umfeldes, haben zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zu protokollieren und letztlich zu verantworten. In diesem Fall ist die Ausgabenbeschränkung von 300,00 bzw. 500,00 € aufgehoben, es bedarf keiner vorherigen Vorstandssitzung oder Mitgliederversamm- lung.

Kosten der Geschäftsführung, wie Sitzungsgelder, Porto, Telefon, Büromaterial, Förderfonds, Schulungsver-anstaltungen sowie Druckkosten für Informationen werden gegen Vorlage der Nachweise erstattet. Die Aus-gaben der Geschäftsführung sind jährlich protokollarisch festzuhalten und in der Überschussermittlung für das lfd. Geschäftsjahr auszuweisen.

Die Wahl der Kassenprüfer ist in § 11 der Satzung geregelt.

Die Kassenprüfer haben bei ihrer Prüfung die Belege, die Verwendung der Gelder entsprechend der Sat- zung und der Geschäfts- und Kassenordnung zu prüfen. Die Durchführung der Kassenprüfung ist auf den Kassenunterlagen zu bescheinigen, festgestellte Mängel sind aktenkundig zu machen.



Gemeinschaft „Wenzfeld“ e.V.

im Verband Wohneigentum NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Geschäfts- und Kassenordnung
in der Fassung vom: 24.11.2011

Seite: 2

1. ERSTATTUNGSRICHTLINIEN

Nachfolgende Aufwandsentschädigungen wurden vereinbart, mehrfach Zahlungen sind ausgeschlossen:

Vorsitzender	75,00 €	pauschal jährlich zum 01.07.
2. Vorsitzender	25,00 €	wie vor
Schriftführer	75,00 €	wie vor
Kassierer	75,00 €	wie vor
Gerätewarte je	25,00 €	wie vor

2. Schriftführer, 2. Kassierer und Beisitzer erhalten, wenn sie an mehr als 50% der Vorstandssitzungen teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € jährlich zum 01.07. auf Grundlage des Vorjahres.

Kassenprüfer je	5,00 €	einmalig jährlich nach erfolgter Kassenprüfung
Teilnehmer an Vorstandssitzungen je	2,50 €	
Verteiler (Siedlerzeitung usw.)	80,00 €	halbjährlich zum 15.04. und 15.10.

Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen für den Verein sowie Vergütungen insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft werden auf Antrag erstattet.

Lehrgänge die speziell für den Verein von Nutzen sind (wie z.B. Baumrückschnitt, Gartengestaltung und dgl.), werden zu 100 % gefördert soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

2. SCHRIFTWECHSEL

Der Schriftwechsel einschl. Pressemitteilungen der Siedlergemeinschaft wird vom Vorsitzenden geführt. Diese Aufgabe kann er im Einzelfall delegieren. Ausnahme: Schriftverkehr des Kassierers. Zur Dokumentation des Schriftwechsels leitet der Vorsitzende Schreiben, Pressemitteilungen und dgl. in Kopie oder per eMail dem Schriftführer zu.

3. AMTSWECHSEL

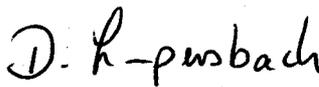
Im Falle der Abberufung, Ab- oder Neuwahl der bestellten Organe haben diese die sofortige ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zu ermöglichen.

Eine kommissarische Fortführung der Geschäfte ist aus Haftungsgründen nicht möglich. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich. Es entscheiden die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung wurde am 18.03.2004 beschlossen, den Änderungen wurden am 15.05.2009, 24.11.2011 und 02.11.2012 zugestimmt.

Bönen, 02.11.2012


Dieter Brodowski
(Vorsitzender)


Dirk Lampersbach
(2. Vorsitzender)


Volker Stehl
(Schriftführer)


Peter Krentzlin
(Kassierer)